

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 165/13 B

L 2 R 705/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 R 4760/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. März 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 11.3.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung weiterer rentenrechtlicher Zeiten bereits ab August 1993 im Zugunstenverfahren und einen Anspruch des Klägers auf vollständige Auszahlung der Rentennachzahlung ohne Verrechnung mit einem Erstattungsanspruch des italienischen Rentenversicherungsträgers verneint. Ebenso hat das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers auf Anpassung seiner Rente zum 1.7.2007 und 1.7.2010 an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten entsprechend dem Index des Statistischen Bundesamtes abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger durch Prozessbevollmächtigte Beschwerde beim BSG eingelegt. Auf deren Antrag hat der Senat die Beschwerdebegründungsfrist bis zum 28.6.2013 verlängert. Während dieser Frist haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Mit Schreiben vom 17.6.2013, beim BSG eingegangen am selben Tag, hat der Kläger für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen, sodass auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts ausscheidet.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.
- 6 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß § 44 SGB VI aF besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl etwa Entscheidungen des BSG in SozR 3-2600 zu § 44 SGB VI und die Nachweise bei Gürtner, Kasseler*

Komm, § 43 SGB VI RdNr 50 ff, dessen Abs 2 dem mit Wirkung zum 1.1.2001 aufgehobenen § 44 SGB VI aF entspricht). Unter welchen Voraussetzungen Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit bzw einer Hochschulausbildung bestehen, ist in § 58 Abs 1 S 1 Nr 3 iVm Abs 2 SGB VI und § 58 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB VI geregelt. Aus § 55 Abs 1 S 1 SGB VI ergibt sich, dass Beitragszeiten nur solche Zeiten sind, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, sodass rentenrechtlich berücksichtigungsfähige Zeiten insoweit nicht vorliegen, wenn Beiträge noch nicht abgeführt worden sind. Mangels Vorhandenseins einer entsprechenden Anspruchsgrundlage im SGB VI ist ebenfalls geklärt, dass kein Versicherter einen Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der Grundsicherung hat. Da dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf seinen Antrag im Wege des Zugunstenverfahrens gewährt worden ist, richtet sich der Beginn der Leistung allein nach § 44 Abs 4 SGB X. Danach werden - unabhängig davon, ab wann das Leistungsvermögen des Versicherten im rentenrechtlich relevanten Umfang gemindert war - Sozialleistungen längstens für den Zeitraum bis zu vier Jahren vor dem Antrag auf Rücknahme eines die Leistung zunächst versagenden Verwaltungsakts erbracht. Um welche Beträge die Renten sich zum 1.7.2007 und 1.7.2010 erhöhen, ergibt sich schließlich aus § 1 der Rentenwertbestimmungsverordnung (RWBestV) 2007 vom 14.6.2007 (BGBl I 1113) und § 1 der RWBestV 2010 vom 22.6.2010 (BGBl I 816).

- 7 Art 111 Abs 1 S 1 VO 574/72 - aufgehoben durch Abs 5 der VO (EU) Nr 1231/2010 vom 24.11.2010 (ABl der EU L 344 vom 29.12.2010, S 1) - regelt, dass der Träger eines Mitgliedstaats, der bei der Feststellung bestimmter Leistungen im Fall von Invalidität, Alter oder Tod einem Leistungsempfänger einen höheren Betrag gezahlt hat als den, auf den dieser Anspruch hat, vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber dem Leistungsempfänger zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist, verlangen kann, den zu viel gezahlten Betrag von den nachzuzahlenden Beträgen einzubehalten, die er dem Leistungsempfänger zahlt. Der letztgenannte Träger überweist nach S 2 der Vorschrift den einbehaltenen Betrag dem forderungsberechtigten Träger.
- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der



geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweis Antrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Auch im Übrigen sind Verfahrensmängel nicht zu erkennen.

- 10 Eine Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des SG ist im Rahmen der Entscheidung über ein Rechtsmittel in der Sache von vornherein ausgeschlossen (§ 98 S 1 SGG, § 17a Abs 5 GVG). Die funktionelle Zuständigkeit des LSG ergibt sich zwingend aus § 28 Abs 1 S 1, Abs 2, § 29 Abs 1, § 143 SGG.
- 11 Das LSG hat auch nicht das rechtliche Gehör des Klägers (Art 103 GG, § 62 SGG) verletzt. Es war insbesondere nicht verpflichtet, aufgrund mündlicher Verhandlung über die Berufung des Klägers zu entscheiden. Hat das SG - wie im vorliegenden Fall - nicht durch Gerichtsbescheid iS von § 105 SGG entschieden, kann das LSG gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG sind die Beteiligten vorher zu hören. Dies hat das LSG ordnungsgemäß mit Schreiben vom 14.1.2013 getan. Insbesondere ist die dem (zwischenzeitlich wieder in Deutschland lebenden) Kläger gesetzte Frist zur Stellungnahme von vier Wochen ausreichend (vgl. BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 15) und vom Kläger auch genutzt worden. Die Entscheidung des LSG durch Beschluss verstößt schließlich nicht gegen Art 6 EMRK. Hat - wie im vorliegenden Fall - eine mündliche Verhandlung in der ersten Instanz stattgefunden, ist eine weitere mündliche Verhandlung in der Rechtsmittelinstanz auch unter Berücksichtigung dieser Norm entbehrlich, wenn nur noch über Rechtsfragen oder über Tatsachenfragen zu entscheiden ist, die ohne Schwierigkeiten nach Aktenlage beurteilt werden können (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 13a mwN). Dies ist hier zu bejahen.
- 12 Das Berufungsgericht war schließlich auch nicht verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art 267 Abs 3 AEUV anzurufen. Hierfür bestand schon deshalb keine Veranlassung, weil die Entscheidung des LSG mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angegriffen werden kann (vgl. hierzu Beschluss des erkennenden Senats vom 12.6.2012 - B 5 R 96/12 B - RdNr 8 f).
- 13 Sonstige Verfahrensfehler des LSG sind ebenfalls nicht erkennbar.
- 14 Die inhaltliche Richtigkeit der Berufsentscheidung, die der Kläger möglicherweise angreifen möchte, lässt sich mit einer Nichtzulassungsbeschwerde ausweislich § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht überprüfen.



- 15 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) begründet worden ist.
- 16 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)